

Wettiner Löwen e.V

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wettiner Löwen“, dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04668 Grimma, Nicolaistr. 7
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums und der Heimatpflege, insbesondere in der Stadt Leipzig und Umgebung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Darstellung mittelalterlichen Lagerlebens
 - b. Darbietung mittelalterlicher Kampfkunst, Schaukampfvorfürungen auf Mittelaltermärkten u.ä.
 - c. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Wahrung der Tradition, Kultur und Geschichte.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§51 - 60 AO
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:
 - a. Durch Beiträge,
 - b. Durch Spenden,
 - c. Durch sonstige Zuwendung von öffentlicher und privater Seite.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Vereins entfaltete Tätigkeiten werden nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Ordnung oder eines von der Mitgliederversammlung im Einzelfall getroffenen Beschlusses gezahlt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahme wird mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmemittelung an das neue Mitglied wirksam.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds, bzw der Auflösung der juristischen Person,
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende,
 - c. Mit dem Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es über einen Zeitraum von zwei Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist und sich auch nicht in anderer Weise um die Förderung des Vereinszweckes bemüht hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, sind Probemitglieder. Probemitglieder haben eine 12-monatige Probezeit, die mit dem Tag der ersten Beitragszahlung beginnt und durch Ernennung zum ordentlichen Mitglied endet. Über die Ernennung beschließt der Vorstand. Eine Probemitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands um sechs Monate verkürzt oder verlängert werden. Probemitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beiträge und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Beitrages entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung,
 - b. Der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in.
2. Mitgliederversammlungen sind als außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen:
 - a. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. Wenn der Vorstand dies mit drei Viertel der Mehrheit fordert oder

- c. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe die Einberufung wünschen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine E-Mail an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder wenn keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben ist, durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der anwendenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen.
5. Zur Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann nach Beendigung dieser Mitgliederversammlung unmittelbar im Anschluss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der zu demselben Tagesordnungspunkt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Annahme der Satzungsänderung hinreichen sind.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend, muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der zu demselben Tagesordnungspunkt drei Viertel der abgegebenen Stimmen hinreichend sind.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter/-in) und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Die Wahl des Vorstandes und dessen Vertretung,
 - b. Die Wahl des Schatzmeisters,
 - c. Die Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfungsberichte,
 - d. Die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Die Änderung der Satzung und

- g. Die Auflösung des Vereins.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. Dem/der Vorsitzenden,
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. Dem/der Schatzmeister/-in,
 - d. Dem/der Schriftführer/-in,
2. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Beisitzer/innen in den Vorstand, die jedoch keine Vertretungsbefugnisse haben.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vor Ablauf der Amtszeit ist die Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder durch Neuwahl mit zwei Drittel Mehrheit möglich.
4. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/-in.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens einmal im Jahr. Über diese sind Protokolle zu führen, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind.

§10

Kassenprüfung

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für eine Zeit von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
3. Die Wiederwahl jeweils eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11

Gesetzliche Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern in Sinne des §9 Art. 1 dieser Satzung gemeinsam vertreten.
2. Einer der Vertreter muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins sein.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Vorstandsvorsitzenden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in als Liquidatoren bestimmt.

Leipzig, am 09.09.2022

